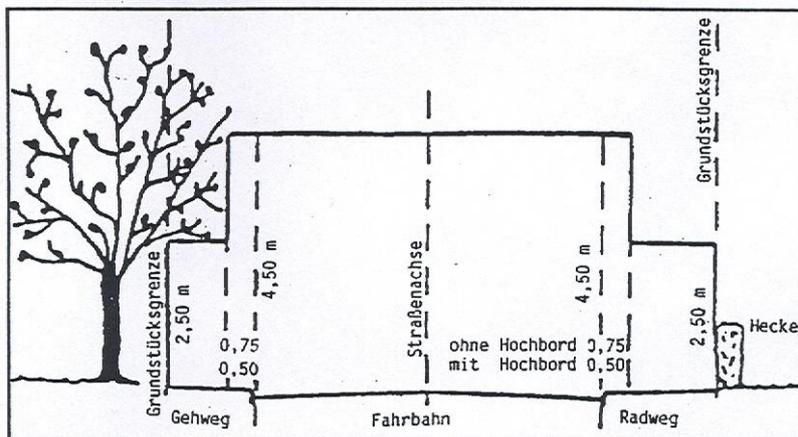


Zurückschneiden von Hecken, Bäumen und Sträuchern

Immer wieder müssen wir feststellen, dass Hecken, Bäume oder Sträucher in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Durch Sichtbehinderungen oder andere Einschränkungen ist die sichere Teilnahme am Straßenverkehr für die Verkehrsteilnehmer unter Umständen nicht mehr gewährleistet. Wenn Bäume und Sträucher voll belaubt sind, haben Verkehrsteilnehmer an vielen Stellen in der Gemeinde Probleme: Das Laub verdeckt oft wichtige Zeichen, auf Gehwege hinauswachsende Hecken und Sträucher zwingen Fußgänger zum Ausweichen auf die Fahrbahn. Das aber darf nicht sein und kann sehr teuer werden. Hier sind die Grundstückseigentümer in der Pflicht: Führt ein solches Hindernis zu einem Unfall, muss der Eigentümer sogar damit rechnen, Schadensersatz zahlen zu müssen. Deshalb möchten wir an dieser Stelle alle Grundstückseigentümer bitten zu überprüfen, ob das unten aufgezeichnete Lichtraumprofil noch gegeben ist.



Das heißt, über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen eine Höhe von 4,50 m frei geschnitten sein.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten ist das Schneiden von Hecken und Bäumen, entgegen § 29 Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg, das ganze Jahr über zulässig. Gemäß § 28 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg sind die Grundstückseigentümer verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Anpflanzungen den öffentlichen Verkehrsraum nicht beeinträchtigen.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass nach dem Straßengesetz ordnungswidrig handelt, wer durch Nichtschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet.

Auch der Überhang zu Nachbargrundstücken ist immer wieder ein Thema. Grundsätzlich ist dies eine privatrechtliche Angelegenheit, die sich im Dialog mit dem Nachbarn klären kann. Die wichtigsten Abstandsregelungen von Hecken finden sich in den §§ 12 bis 13 Nachbarrechtsgesetz (NRG). Danach müssen Hecken je nach Lage des Nachbargrundstückes einen bestimmten Abstand einhalten. Liegt das Nachbargrundstück in Innerortslage, darf die Hecke, wenn sie nicht höher als 1,80 m

ist bis zur Grenze wachsen. Im Sinne einer guten Nachbarschaft bitten wir um Einhaltung der Abstandsregelungen.

Aus aktuellem Anlass bitten wir alle Grundstückseigentümer um Überprüfung ihrer Anpflanzungen.

Ihre Gemeindeverwaltung